



4.4.1-824-1244/Zi

**Immissionsschutz,
staatliches Abfallrecht
und Altlasten**

München, 02.07.2019

I. Aktenvermerk

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage der Firma Aalberts Surface
Treatment GmbH durch Errichtung und Betrieb eines Salpetersäuretanks auf dem Be-
triebsgrundstück Flur-Nrn. 170/4 und 177/6, Gemarkung Heimstetten, Klausnerring 28,
85551 Kirchheim bei München**

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

*Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter
<http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>*

Beim Landratsamt München wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für o.g. wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage beantragt. Im Genehmigungsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um Errichtung und Betrieb eines Lagertanks für Salpetersäure in geschlossener Betriebsweise mit einem Volumen von 6 m³ innerhalb eines bestehenden Produktionsgebäudes.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich im Ortsteil Heimstetten. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten; insbesondere werden Immissionsrichtwerte nicht überschritten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind angesichts der bestehenden Vorbelastung durch Bebauung und technische Prägung auch nicht für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Dies gilt entsprechend auch für die Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft. Das Vorhaben führt in Hinblick auf die Ausgangslage zu keiner Verschlechterung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind ebenfalls nicht zu befürchten. Oberflächengewässer sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden; es findet keine Neuversiegelung und damit keine Veränderung der Grundwasserneubildungsrate statt. Für die Schutzgüter Luft und Klima können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Das Vorhaben führt nicht zu einer Veränderung oder Erhöhung von Schadstoffimmissionen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden. Vorkommen von Bodenschätzen sowie Bau- und Bodendenkmäler oder Denkmalsverdachtsflächen sind am Standort des Vorhabens nicht vorhanden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Nähere Auskünfte hierzu können auf Antrag beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.1, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, unter Angabe des Aktenzeichens 4.4.1-824-1244/Zi nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) eingeholt werden.